

Franckesche Stiftungen zu Halle

Disposition der Predigt von August Hermann Francke über Lk 6,36.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), 20.06.1723

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-59621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-59621)

20 Jun. 1723. D.A. Tr. Luc. 63

Brat: Luc. 6, 35. To mandet
ihr Kinder seyn des Allerbessern
cont: Joh. 1, 12. 1. Joh. 3, 1.

Matth. 5, 45. Rom: 8, 17. **89.**

Prop: Vier pflichten folgen
der Verurtheilung Kinders
gottab; od auch ab für bekante
folgen sehn, wann man nicht ver-
lassen u. vor allz Vingen
sichat ein Kind des Allerbessern
zu seyn.

1. Da trüzt man nicht das Ge-
sundt bleib in der Verurtheilung,
leid, s. das Vertheil in der Un-
berurtheiligkeit. v. 36.

2. Da misst man den Vertheil
mit Unblosigkeit, u. fällt den
Vertheil einmündem den göttl.
Gerechtigkeit an. v. 37.

3. Da verurtheilt s. Verurtheilung
man s. Vertheil ständlich und
unverurtheillich v. 37.

4. Da vergibt man nicht
v. 37.

5. Da gibt man nicht aus.
s. verurtheilt v. 38.

1777

G. der verzichtet wenn
der Staat verzichtet
u. pflichtlich bedrohung
gottes v. 38.

7. Le vil vie blinder
dans l'indigence son
vieux, v. 39.

g. der Gedalt mehr
 aller Mump, n.
 gibt ihr doch kein
 besser Freund.
 v. f. v.

9. Ich kauft nunmehr
Pflaster zu 1. Louis
100, w. wird der
balist in 1. 100, muss
zu 100. v. 41

10. In Briefe man
zu si. Bruder: sehr viel
Bruder ^{Adelmann} Walter zu Worms

Wird der Befragung
haben Applicationen pädagogischen
genügt ist nur den Regiments,
Laf. Punkt 1. Punkt 1.

1. Die Verachtung Gottes u. seines Wortes mit allen Gnadens u. Heilsmitteln, mit der der großen Gnade mit dem der allerhöchste zu sein Luc. 6, 35.
2. Das gottlose Spielzeug u. Spielzeug Leben in ostentativen Werken des fleißigen, sonderlich Versuchung, Versuchung u. und damit verknüpft zu sein, flucht.
3. Das ist nicht der geringste, so davon aufsteht, u. u.
4. Die Gerechtigkeit, so in solchem u. ordentlichem Wesen, sondern ohne u. so ist zum Lohn u. für Verbittern gegeben wird.
5. Leiden und Bestrafung, u. u., zu festes Traktament solches, ein niemand beleidigen.
6. Das fallen in die Fäule, u. zufigung aller der Tugenden ohne ordentlich. mühsam u. Leiden, der solches wegen verdorben u. der Bestzeit zu sein von Obrigkeit wegen gegeben müssen.
7. Die Talente, so der Obrigkeit mit Recht fällt u. vergriffen.
8. Die Reizung anderer zu gläubiger Talente, mit Worten od. Werken.
9. Das sprechen zu Kupplung oder Verheiratung u. Förderung eines Freijahrs, oder Freijahrs u. Freijahrs.

10. Da Vorgesetzung an dem, wer
von der Obrigkeit zugewandt und
zugewandt ist, somit förmlich be-
zeugt der Obrigkeit selbst nachgesetzt
ist.

11. Ueberweisung des Befehls, dem
man von seiner Obrigkeit hat, z.
B. der man dem Befehl erlassen
u. die so solchen Befehlen auszu-
führen haben, u. dadurch der Befehl
u. Befehl nachzuweisen, den man
pflichtig, dann den man der Befehl
nachzuweisen, so viel als der
Befehl, den man wissen, pflicht,
Befehl, z. B. pflicht u. Befehl
nachzuweisen.

12. Bei solchen Umständen u. Ver-
einigung alles Ineinander von
jedem, ob man gleich nicht weiß, ob
man, oder nicht weiß ist, wenn
der Befehl nicht anders, u. Befehl
des Befehls, nicht vorgeschrieben.

13. Der Staat der vielen Personen
fürsorglich u. privilegiert, den Studi-
um haben, eine solche academi-
sche Befehl erlassen, so in einem
Befehl, nicht u. Befehl Befehl
besteht, die solche Befehl u.
mit Befehl Befehl Befehl.

14. Die Befehl der Befehl Befehl
Befehl u. Befehl Befehl u. Befehl
Befehl, bei Befehl Befehl.